

Schutzkonzept

COVID-19: Sportanlagen Gemeinde Rothrist

1. Geltungsbereich

Dieses Schutzkonzept ist gültig für die Sportanlagen der Gemeinde Rothrist.

2. Ausgangslage

Dieses Schutzkonzept zeigt auf, wie im Rahmen der geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen ein Trainingsbetrieb in den Sportanlagen der Gemeinde wieder stattfinden kann.

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats sind folgende übergeordneten Grundsätze vollumfänglich einzuhalten:

- Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG)
- Social-Distancing (2m Mindestabstand zwischen allen Personen; 10 m² pro Person; kein Körperkontakt)
- Maximale Gruppengrösse von fünf Personen (inklusive Leitungspersonen) gemäss aktueller behördlicher Vorgabe. Wenn möglich gleiche Gruppenzusammensetzung und Protokollierung der Teilnehmenden zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten.
- Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.

3. Ohne plausibilisiertes Schutzkonzept kein Sport

3.1 Übergeordnetes Schutzkonzept

Sportanlagen dürfen nur dann benutzt werden, wenn der jeweilige übergeordnete Verband des Trainingsveranstalters (Sportverein) ein plausibilisiertes Schutzkonzept erstellt hat. Das heisst, jeder Sportverband muss ein Schutzkonzept für seine Sportart/Sportarten erstellen. Er muss dieses vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) und Bundesamt für Sport (BASPO) plausibilisieren lassen. Alle plausibilisierten Konzepte werden auf der Website von Swiss Olympic veröffentlicht.

3.2 Schutzkonzept der Trainingsveranstalter

Auf der Grundlage des Schutzkonzeptes des jeweiligen Verbandes sowie des vorliegenden Schutzkonzepts der Sportanlagen der Gemeinde Rothrist muss jeder Trainingsveranstalter (Sportverein) ein auf seine Trainings angepasstes Schutzkonzept erstellen und der Gemeinde Rothrist (Einwohnerdienste) einreichen. Die Schutzkonzepte müssen während dem Trainingsbetrieb vorgewiesen werden können. Es erfolgt keine Prüfung der Schutzkonzepte der Trainingsveranstalter durch die Gemeinde Rothrist. Es ist Aufgabe des Trainingsveranstalters sicherzustellen, dass alle **Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler, Eltern** (für Nachwuchstrainings) detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten. Die Trainerinnen und Trainer bzw. Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selbst verantwortlich. Sollte eine Sportanlage mehrere verschiedene Nutzergruppen haben, so muss die Einhaltung und Umsetzung der Schutzkonzepte zwischen den Nutzergruppen koordiniert werden. Das Anlagenpersonal wird auf Missstände hinweisen und ist berechtigt, Personen von der Anlage zu weisen. Im Wiederholungsfall wird die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort entzogen.

4. Regeln zur Benutzung

4.1 Trainingsteilnahme

- Es dürfen nur gesunde Personen am Training teilnehmen.
- Wer sich krank fühlt, oder Symptome wie Husten und Fieber aufweist, erscheint nicht zum Training.
- Durch die Verantwortlichen der Sportorganisation ist eine Anwesenheitsliste zu jedem Training zu führen, um eine Nachverfolgung bei möglichen Ansteckungen zu gewährleisten.

4.2 Organisation des Zutritts zur Anlage und des Austritts aus der Anlage

- Keine Gäste (Eltern, Freunde, ...)
- Rasches Verlassen der Anlage (Die Anlage ist nach dem Training schnellstmöglich zu verlassen)
- Wartezeit zwischen Trainingsgruppen (Es ist zwischen den Trainings eine Wartezeit von 15 Minuten vorzusehen, damit ein direktes Aufeinandertreffen vermieden wird)
- BAG-Plakat anbringen (Dies wird im Eingangsbereich aufgehängt)

4.3 Maximale Anzahl Personen in einer Sportanlage

Die maximale Anzahl Personen, die sich an einem Trainingsort (Trainingsfläche) aufhalten dürfen, richtet sich nach der zur Verfügung stehenden Grundfläche. Der minimale Platzbedarf von 10m² pro Person muss eingehalten werden. Die Vorgaben sind auch bei allfälligem Geräteaufbau einzuhalten. Innerhalb jeder Trainingsgruppe müssen die BAG-Regeln zu Social-Distancing (2m Abstand, 10m² pro Person) eingehalten werden.

4.4 Benützung von Garderoben, Duschen und Toiletten

Die Umkleieräume und Duschen bleiben in sämtlichen Anlagen geschlossen. Alle am Trainingsbetrieb beteiligten Personen erscheinen in adäquater Sportkleidung zum Training. Die Toiletten stehen den anwesenden Personen zur Verfügung unter Einhaltung der Hygiene Vorschriften des BAG.

4.5 Reinigung der benutzten Hallen, Geräte, Türgriffe, etc.

- Die Reinigung der Sportanlagen erfolgt in Absprache mit der Abteilung Betriebe und Liegenschaften. Neben der üblichen Reinigung sind die Türklinken 2x täglich zu desinfizieren und die Toiletten täglich zu reinigen.
- Griffe und Halterungen von Geräten, die für das Training verwendet worden sind, müssen durch die jeweiligen Benutzer mit Desinfektionsmitteln gereinigt werden. Das Reinigungsmaterial wird nicht vom Betreiber zur Verfügung gestellt.
- Die Händedesinfektion beim Eingang muss vom Trainingsveranstalter organisiert werden.

5. Auskunft

Einwohnerdienste

Bernstrasse 108

4852 Rothrist

Telefon: 062 785 36 01

Fax: 062 785 36 09

E-Mail: einwohnerdienste@rothrist.ch